



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die Innenministerien und
Senatsverwaltungen für Inneres der Länder
BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE,
MV, NI, SL, SN, ST, SH

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und
Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend
und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz des Frei-
staates Thüringen

nachrichtlich:
Auswärtiges Amt

**Betreff: Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär
Schutzberechtigten**
hier: Rundschreiben an die Länder

Aktenzeichen: M3-20010/18#3
Berlin, 13. Juli 2018
Seite 1 von 4

Anlagen: Detailbeschreibung Bearbeitungsprozess, Checkliste

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit dem zu erwartenden Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des
Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten
(Familiennachzugsneuregelungsgesetz) am 1. August 2018 kann Mitgliedern
der Kernfamilie der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten aus humanitären
Gründen gewährt werden. Nachfolgend werden - ergänzend zu unserer

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-12176
FAX +49 30 18 681-512176

manuela.krey@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Besprechung am 28. Juni 2018 - die damit verbundenen Neuerungen gegenüber dem bisherigen Familiennachzugsverfahren für subsidiär Schutzberechtigte erläutert. Ich bitte, dass Sie die Ausländerbehörden in geeigneter Weise über das Verfahren und die auf sie zukommenden Aufgaben unterrichten.

Der Nachzug ist auf 1.000 Personen pro Monat begrenzt. Aufgrund dieser zahlenmäßigen Begrenzung werden nicht alle Familienangehörigen sofort nachziehen können. Der Familiennachzug ist daher an bestimmte, in § 36a AufenthG neu geregelte Voraussetzungen geknüpft. So müssen entweder in der Person des bereits im Bundesgebiet lebenden subsidiär Schutzberechtigten oder des nachziehenden Familienangehörigen humanitäre Gründe vorliegen; bei der Auswahlentscheidung sind zudem das Kindeswohl und Integrationsaspekte besonders zu berücksichtigen. Die Nachzugsmöglichkeit besteht - entsprechend der allgemeinen Regelungen zum Familiennachzug - für den Nachzug von Ehepartnern, von Eltern zu ihren minderjährigen Kindern und von minderjährigen ledigen Kindern zu ihren Eltern.

Der Familiennachzug wird im Visumverfahren gewährt mit der Besonderheit, dass die Bestimmung der monatlich 1.000 nachzugsberechtigten Personen durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) erfolgen wird (vgl. Detailbeschreibung des Bearbeitungsprozesses, Anlage 1).

Der Antrag auf Familiennachzug ist bei der jeweiligen Auslandsvertretung (AV) zu stellen. Dort werden die auslandsbezogenen Sachverhalte, insbesondere Fragen zur Identität, zu den familiären Verhältnissen, (Abstammung, Elternschaft, Zeitpunkt der Eheschließung usw.), zu in der Person des Nachziehenden bestehenden humanitären Gründen oder Integrationsleistungen und zur Unzumutbarkeit der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im Drittstaat geprüft. Sofern nach dieser Prüfung grundsätzlich die Nachzugsvoraussetzungen vorliegen, leitet die AV den Antrag zur weiteren Prüfung an die Sicherheits- und die Ausländerbehörden (ABHen) weiter.

Die Prüfung der Voraussetzungen des § 36a AufenthG stellt an die ABHen neue Herausforderungen, da die mit der gesetzlichen Neuregelung vorgesehenen Voraussetzungen eine umfassendere Prüfung als in sonstigen

Konstellationen des Familiennachzugs erfordern. Die ABH sind für die Prüfung der Inlandssachverhalte zuständig. Dies betrifft insbesondere

- humanitäre Gründe in der Person des subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a Abs. 2 S. 1 AufenthG):
 - Dauer der Trennungszeit: Zeitpunkt der Erstregistrierung als Asylsuchender in der Bundesrepublik,
 - das konkrete Alter bei minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten,
 - den Nachweis einer schwerwiegenden Erkrankung, einer Pflegebedürftigkeit im Sinne einer schweren Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten bzw. einer schweren Behinderung des subsidiär Schutzberechtigten durch qualifizierte Bescheinigung. Für die Bescheinigungen gelten die Anforderungen des § 60a Abs. 2c AufenthG entsprechend; konkretisierend verweise ich auf die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG vom 30. Mai 2017.
- positive und negative Integrationsaspekte (§ 36a Abs. 2 S. 4 AufenthG), insbes. die Sicherung des Lebensunterhalts, Sprachkenntnisse und Straftaten auch unterhalb der Schwelle des Versagungstatbestandes in § 36a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG neu. Für die Feststellung der Integrationsaspekte ist in der Regel auf die Inhalte der Ausländerakte abzustellen. Weitergehende Recherchen sollen nur mit vertretbarem Aufwand erfolgen.
- Versagungsgründe in der Person des subsidiär Schutzberechtigten (§ 36a Abs. 3 AufenthG): Vorliegen schwerwiegender Straftaten, unsichere Aufenthaltsperspektive, Ausreisewillen

Die von den ABH erhobenen Informationen werden im regulären Verfahren an die AV übersandt. Die AV stellt die Prüfungsergebnisse aller beteiligten Stellen zusammen und gibt sie an das BVA. Das BVA trifft intern rechtlich verbindlich die Auswahlentscheidung zu den monatlich 1.000 nachzugsberechtigten Personen. Die AV erteilt auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des BVA dem Antragsteller das Visum. Anträge auf Familiennachzug, die in dem jeweiligen Monat nicht berücksichtigt werden konnten, verbleiben zunächst beim BVA und werden in die Prüfung des kommenden Monats wieder mit einbezogen.

Mit dem Gesetz wird ein weitgehend neues Verfahren zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten etabliert, welches sehr kurzfristig umzusetzen ist und eine effektive Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Stellen voraussetzt. Um eine schnelle Bearbeitung zu ermöglichen, liegt diesem Rundschreiben eine Checkliste mit den wesentlichen durch die ABHen beizubringenden Informationen bei (Anlage 2).

Das neue Verfahren wird aufgrund der umfassenderen Prüfungsanforderungen zu einem personellen Mehraufwand bei den ABHen führen. Ich bitte, dass Sie den ABHen die notwendigen Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen, um einen reibungslosen Verfahrensablauf zu ermöglichen.

Die von den Ländern im Jahr 2015 zur Verfahrensvereinfachung des Familiennachzugs erteilten Globalzustimmungen (§ 32 AufenthV) zum Familiennachzug zu syrischen anerkannten Flüchtlingen können nicht für den neuen Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten gelten. § 36a AufenthG setzt zwingend die Prüfung der Voraussetzungen und Ausschlussgründe für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten voraus. Da die Globalzustimmungen in zeitlicher Nähe zur Einführung des privilegierten Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten am 1. August 2015 erteilt wurden, ist ihr Geltungsbereich nicht in jedem Fall eindeutig. Ich bitte um Prüfung, ob Ihre jeweilige Globalzustimmung auch den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten umfasst, und ggf. schriftliche Bestätigung der Beschränkung auf den Familiennachzug zu Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen gegenüber dem BMI.

Ich bin zuversichtlich, dass sich die Neuregelung in der Praxis bewährt. Die Verwaltungspraxis soll regelmäßig von BMI und AA evaluiert werden. Für Ihre Anregungen und Hinweise im Hinblick auf einen effektiven Verwaltungsvollzug bin ich daher weiterhin dankbar.

Im Auftrag
Dr. Hornung

Anlage 1: Detailbeschreibung des Bearbeitungsprozesses

Verantwortlich	Prozessschritt
AV	<ul style="list-style-type: none"> • führt Terminlisten und vergibt Termin • nimmt Anträge an ¹⁾: • prüft Antrag: <ul style="list-style-type: none"> - Identität - Abstammung von bzw. Elternschaft des in DEU lebenden subsidiär Schutzberechtigten - Bestand der Ehe vor Flucht der Bezugsperson - Kenntnisse der deutschen Sprache - Unzumutbarkeit der FZ in Drittstaat - Humanitäre Gründe, die in der Person der Antragsteller liegen - Soweit bekannt, Aufnahme humanitärer Gründe im Inland
AV	<p>Trägt Daten in RK-Visa ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antragsdaten, insbesondere Aufenthaltszweck (Kennung für Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten) • Zusätzliche Angaben als Freitext im sog. Aufenthaltstext, welcher an die zuständige ABH übermittelt wird (z.B. alle Angaben über humanitäre Gründe im Ausland und ggf. im Inland, Angaben zu Familienangehörigen, die im Familienverband mit einreisen etc.)
AV	Leitet die elektronische Visumanfrage über den Dispatcher des AA und Papierdokumente per Kurier an BVA weiter
Automatisiertes Visumverfahren	Automatisierte Registerabgleiche und Beteiligungen (ABH-Beteiligung, Fingerabdruckprüfung beim BKA, Konsultation der Fachdienste gem. § 73 AufenthG, Beteiligung von Sicherheitsbehörden zu AZR-Treffern etc.)
	<p>ABH prüft, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine ausländerbehördliche Zustimmung zur Visumerteilung gem. § 31 AufenthV erteilt werden kann, und berücksichtigt hierbei u.a. Ausschlusskriterien nach § 27 Abs. 3a n.F. und § 36a Abs. 3 n.F. • humanitäre Gründe im Inland sowie Integrationsaspekte vorliegen <p>und gibt Rückmeldung im Rahmen des automatisierten Visumverfahrens an S I 4 (ausländerbehördliche Zustimmung der ABH mit Freitext zu humanitären Gründen und Integrationsaspekten oder Ablehnung)</p>
	Beteiligte Sicherheitsbehörden, Fachdienste etc. prüfen entsprechend dem Inhalt der Beteiligung und geben Rückmeldungen an S I 4
	Automatisierte Weiterleitung aller Ergebnisse der Registerabgleiche und Rückmeldungen der beteiligten Behörden an AV
AV	Prüft grundsätzliche Voraussetzungen für Visaerteilung
AV	Fragt zu erteilungsreifen Anträgen mittels einer Zwischennachricht (sog. Folgebeteiligung, FOBE) wegen Auswahlentscheidung bei S I 4

¹ bzw. je nach Herkunftsgebiet die Internationale Organisation für Migration (IOM)

	an
BVA-S I 4 *	Stellt manuell alle Angaben zu humanitären Gründen und Integrationsaspekten aus dem Aufenthaltstext der AV und der ausländerrechtlichen Zustimmung der ABH zusammen und leitet diese per Mail an die Bestimmungsstelle weiter.
BVA-BSt	Wählt anhand eines durch Kriterien gesteuerten Verfahrens aus, nimmt Kontingentberechnung vor und leitet Entscheidung an S I 4 weiter
BVA-S I 4 *	Übermittelt Entscheidung der Bestimmungsstelle manuell per FOBE an AV
AV	Erteilt Visa
AV	Übermittelt elektronisch die Visumentscheidung, gekennzeichnet als Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, zwecks Speicherung in der Visodatei an das BVA

* Die manuellen Bearbeitungsschritte sollen möglichst bald automatisiert werden.

Legende:

AV=Auslandsvertretung

ABH=Ausländerbehörde

BSt=Bestimmungsstelle

Prüfungsmuster für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (Neuregelung § 36a AufenthG)

I. Prüfung

1. Vorprüfung

- Findet § 104 Abs. 13 AufenthG Anwendung (Altfallregelung)?
- Handelt es sich bei dem Stammberechtigten um
 - den Ehegatten des Antragstellers oder
 - die Eltern eines minderjährigen ledigen Antragstellers oder
 - ein minderjähriges Kind antragstellender Eltern, das sich als subsidiär Schutzberechtigter ohne personensorgeberechtigtes Elternteil in DEU aufhält? Geburtsdatum des Kindes?
- Was ist das Datum der Erstregistrierung (erster belegter Behördenkontakt) des Stammberechtigten als Asylsuchender in DEU oder – falls nicht bekannt - das Datum des Asylantrags? Danach wird die Trennungsdauer berechnet. Wichtig: es ist in jedem Fall ein belegbares Datum anzugeben.
- Liegen Erkenntnisse über Versagungsgründe nach § 27 Abs. 3a AufenthG vor?

2. Liegt ein Ausschlussgrund nach § 36a Abs. 3 Nr. 2, 3 oder 4 AufenthG vor?

- a. Nr. 2 (Straftaten)?
- b. Nr. 3 (Ungesicherter Aufenthaltsstatus)?
- c. Nr. 4 (GÜB beantragt)?

Hinweis: Nr. 1 (Ehe vor Flucht geschlossen) prüft die Auslandsvertretung

3. Ist die Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zunächst auszusetzen (§ 79 Abs. 3 AufenthG)?
4. Falls kein Ausschlussgrund vorliegt und das Verfahren nicht zunächst auszusetzen ist: Liegt eine schwerwiegende Erkrankung etc. nach § 36a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AufenthG in Bezug auf den Stammberechtigten vor?
5. Liegen Integrationsaspekte vor, die bei der Entscheidung über den Familiennachzug positiv zu berücksichtigen sind? (Abzustellen ist insbesondere auf aus der Ausländerakte ersichtliche Informationen wie z.B.: eigenständige Sicherung von Lebensunterhalt u. Wohnraum, Sprachkenntnisse, Absolvieren einer Berufsausbildung/Studium in Deutschland; weitergehende Ermittlungen durch die ABH sind nicht einzuleiten.)
6. Liegen Integrationsaspekte vor, die bei der Entscheidung über den Familiennachzug negativ zu berücksichtigen sind (z.B.: Straftaten unterhalb der Schwelle des Ausschlussgrunds § 36a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG)?

II. Rückmeldung an die Auslandsvertretung

Textbaustein-Vorschläge für das Freitextfeld

- Datum der Erstregistrierung des Stammberechtigten in DEU / Datum des Asylantrags des Stammberechtigten (*sofern das Datum der Erstregistrierung nicht bekannt ist*)
- Geburtsdatum des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings (*sofern zutreffend*)
- Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass keine Erkenntnisse zu Versagungsgründen vorliegen / folgende Erkenntnisse zu Versagungsgründen vorliegt: (*stichwortartig erläutern*).
- Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass kein Ausschlussgrund vorliegt / der folgende Ausschlussgrund vorliegt: (*stichwortartig erläutern*).

Ergänzend, falls kein Ausschluss- oder Versagungsgrund vorliegt:

- Es liegen keine Erkenntnisse vor, aufgrund derer die Entscheidung zunächst auszusetzen ist. / Aus dem folgenden Grund ist die Entscheidung zunächst auszusetzen: (*stichwortartig erläutern*).

Ergänzend, falls kein Ausschluss- oder Versagungsgrund vorliegt und die Entscheidung nicht auszusetzen ist:

- Es wurde eine schwerwiegende Erkrankung, Pflegebedürftigkeit oder eine schwere Behinderung glaubhaft gemacht: (*jeweils stichwortartig erläutern*).
 - Bei der Entscheidung sind die folgenden Integrationsaspekte positiv zu berücksichtigen: (*jeweils stichwortartig erläutern*).
 - Bei der Entscheidung sind die folgenden Integrationsaspekte negativ zu berücksichtigen: (*jeweils stichwortartig erläutern*).
- Ggf. sonstige Anmerkungen zum Antrag.